



VERORDNUNG

über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

(vom 24. Juni 2020)

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Kapitel:	
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Gegenstand und Zweck	1
Vorbehaltenes Recht	2
Begriffe	3
2. Kapitel:	
ORGANISATION	
Vorsitz	4
Stimmzähler	5
Protokoll	6
3. Kapitel:	
ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	
1. Abschnitt:	
Allgemeine Bestimmungen	
Öffentlichkeit	7
Ausstandspflicht	8
Beschlussfähigkeit	9
Beschlussfassung	
a) Massgebliches Mehr	10
b) Form	11
Rügepflicht	12
2. Abschnitt:	
Beteiligungs- und Antragsrecht	
Beteiligungsrecht	13
Antragsrecht	14
3. Abschnitt:	
Abstimmungen	
Verfahren	15
Variantenabstimmungen	16
Grundsatzabstimmungen	17
Konsultativabstimmungen	18
4. Abschnitt:	
Wahlen	
Verfahren	19
5. Abschnitt:	
Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen	
Vorgehen	20
6. Abschnitt	
Anfrage- und Vorschlagsrecht	
Anfragerecht	21
Vorschlagsrecht	22
4. Kapitel:	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Inkrafttreten	23

Abkürzungen

AuG	Gesetz über den Ausstand; RB 2.2321
GEG	Gemeindegesezt vom 21. Mai 2017; RB 1.1111
GVV	Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung
KV	Verfassung des Kantons Uri, RB 1.1101
RB	Urner Rechtsbuch

VERORDNUNG

über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)
(vom 24. Juni 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Silenen,

gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das GEG bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 4 Vorsitz

¹Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

Artikel 5 Stimmzähler

¹Der Gemeinderat bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler aus den Mitgliedern des Urnenbüros. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand² sind zu beachten.

²Die Stimmzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

¹ GEG, RB 1.1111

² AuG, RB 2.2321

Artikel 6 Protokoll

¹Der Gemeindegeschreiber oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

²Das Protokoll wird vom Gemeinderat spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung genehmigt. Nach der Genehmigung ist das Protokoll auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

³Berichtigungen zum Protokoll sind spätestens 20 Tage nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁴Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. Kapitel: **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen****Artikel 7** Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren.

²Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten.

³Der Vorsitzende kann nicht stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

Artikel 8 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 10 Beschlussfassung
a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.³

³Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ entspricht Art. 81 Abs. 2 KV

⁴Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

Artikel 11 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

²Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt.

Artikel 12 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt: **Beteiligungs- und Antragsrecht**

Artikel 13 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er übermässig lang oder verhält er sich sonstwie missbräuchlich, ermahnt ihn der Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann er ihm das Wort entziehen.

³Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

Artikel 14 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter hat den Antrag zu erläutern.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten.

³Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung nach Artikel 10 Absatz 2.

3. Abschnitt: **Abstimmungen**

Artikel 15 Verfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderats gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c) obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

⁴Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

Artikel 16 Variantenabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 17 Grundsatzabstimmungen

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 18 Konsultativabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: **Wahlen**

Artikel 19 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 2 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekannt gegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

Artikel 20 Vorgehen

¹Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

²Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung bzw. die Wahl wiederholt.

³Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung bzw. die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

6. Abschnitt: **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

Artikel 21 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

²Der Vertreter des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

³Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 22 Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

²Der Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4. Kapitel: **Schlussbestimmungen****Artikel 23** Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

²Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Silenen vom 24. Juni 2020.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Hermann Epp
Der Gemeindegeschreiber: Roger Metry